

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

- 
1. **Betreff:** Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)
- 

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	09.07.2012	öffentlich
2. Gemeinderat	23.07.2012	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Die Verwaltung schlägt dem Haupt- und Bauausschuss und dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Gemeinderat beschließt, auf der Basis des vom Kreistag des Ortenaukreises gefassten Beschlusses vom 27.03.2012, beim Zweckverband KIVBF die Mitgliedschaft für die Stadt Offenburg zu beantragen.
2. Der Gemeinderat stimmt der haushaltsneutralen Überleitung der dem Ortenaukreis für die Gemeinde zugerechneten Eigenkapitalanteile analog § 19 Abs. 4 letzter Satz der Zweckverbandssatzung auf die Stadt Offenburg zu.
3. Die Überleitung erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis und der Stadt Offenburg.
4. Frau Oberbürgermeisterin Schreiner wird zum Vollzug der sich daraus ergebenden Maßnahmen ermächtigt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

## Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Ortenaukreis hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, die bisher ihm zugerechneten Eigenkapitalanteile für die jeweils kreisangehörige Gemeinde auf diese haushaltsneutral im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages überzuleiten, sofern diese eine Direkt-Mitgliedschaft beim Zweckverband (ZV) KIVBF eingeht.

Der ZV KIVBF ist ein IT-Systemhaus und Gesamtlösungsanbieter für Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Baden-Franken. Sein Portfolio deckt das gesamte Datenmanagement für das Finanz- und Personal-, Ordnungs- und Meldewesen mit zeitgemäßen Lösungen und Services ab. Umfassende Beratungs- und Schulungsangebote für nahezu sämtliche kommunale Verwaltungsgebiete vervollständigen neben den klassischen „Rechenzentrums-Dienstleistungen“ sein Angebot. Die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken versteht sich in seinen Handlungsweisen als Wirtschaftsunternehmen und agiert in seinem operativen Tagesgeschäft nach den Maximen zeitgemäßer Managementtechniken. Seine unternehmerische Leitlinie ist jedoch nicht an Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern entsprechend seiner Rechtsform als kommunaler Zweckverband geht es dem ZV KIVBF primär um die Unterstützung seiner kommunalen Kunden bei deren öffentlichen Aufgabenerfüllung mit Hilfe zeitgemäßer Informationstechnologien. Der ZV KIVBF ist demzufolge der kommunale IT-Dienstleister in der Region Baden-Franken mit mehr als 5,35 Mio. Einwohnern und hat einen Anteil am kommunalen IT-Markt von mehr als 95%. Der jährliche Gesamtumsatz der KIVBF-Unternehmensgruppe liegt brutto bei knapp über 100 Mio. €.

Von den 553 Kommunen (Städte, Gemeinden und 17 Landkreise) des Zweckverbandsgebiets Baden-Franken sind, anders als in den Regionen MITTE (ehemaliges Verbandsgebiet Karlsruhe) und NORD (ehemaliges Verbandsgebiet Franken-Unterer Neckar), die 217 kreisangehörigen Gemeinden in der Region SÜD (historisch bedingt) lediglich „mittelbare“ Mitglieder im Zweckverband. In der Gründungszeit der Kommunale Datenverarbeitung Region Südlicher Oberrhein / Hochrhein (KDSO), Anfang der 70-Jahre, vor der Kommunalreform, gab es in der Region SÜD nahezu 600 Gemeinden, was damals für Direktmitgliedschaften als wenig praktikabel erschien.

Direktmitglieder in der Region SÜD sind deshalb bis heute nur der Stadtkreis Freiburg und die sechs Landkreise in Südbaden (Ortenaukreis, Landkreis Emmendingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Lörrach, Landkreis Waldshut, Landkreis Konstanz), die die Interessenlagen ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Gremien des ZV der KDSO, und seit 2003 der

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

KIVBF vertreten. In den vergangenen 40 Jahren der Rechenzentrumsgeschichte wurden diese mittelbaren Mitglieder in der Kundenbeziehung immer genauso behandelt wie die direkten Mitglieder.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung und neuer Tendenzen auf EU-Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergaberecht, ist diese Gleichbehandlung von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern gefährdet. Des Weiteren fordern kleinere und mittlere Gemeinden zunehmend unmittelbare Mitsprachemöglichkeiten ein (auch in den Gremien); dies ist in der Region SÜD bisher aufgrund der fehlenden formalen Mitgliedschaft nicht möglich.

Deshalb beabsichtigt der ZV KIVBF, den 217 kreisangehörigen Kommunen der Region SÜD die Möglichkeit zu eröffnen, direkt Mitglied beim Zweckverband zu werden. Ziel ist - in analoger Vorgehensweise, wie es der Badische Gemeindeversicherungsverband (BGV) bereits im Jahr 2010 vollzogen hat - zukünftig lediglich Mitgliedern des ZV KIVBF dessen Angebote zugänglich zu machen. Nicht-Mitglieder würden dann zukünftig von einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der „KIVBF-Unternehmensgruppe“ bedient werden (ohne die „Inhouse-Privilegien“ eines ZV im Bereich Vergabe und Umsatzsteuer). Ein entsprechender Grundsatzbeschluss, der die prinzipielle und einheitliche Vorgehensweise sicherstellen soll, wurde im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF am 15. Dezember 2011 gefasst.

Im Wesentlichen sieht dieser Grundsatzbeschluss vor, dass die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden zugeordneten Eigenkapitalanteile bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergeleitet werden sollen. In der Folge würden lt. Satzung auch die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommenen Stimmrechte bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergehen. Für den Fall, dass der ZV KIVBF eine Umlage erhebt, würde diese in Zukunft bei den „Neu-Mitgliedern-SÜD“ direkt erhoben werden und insoweit beim Landkreis entfallen.

Die Region SÜD würde sich damit, was Eigenkapitalanteile, Stimmrechte und Umlageerhebung anbelangt, der bisher in den Regionen NORD und MITTE geübten Praxis angleichen.

Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der haushaltsneutralen Überleitung der Eigenkapitalanteile und die konkrete „bilanzielle“ Umsetzung wurden Mitte Januar 2012 in einem gemeinsamen Termin mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), dem Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der betroffenen Landkreise und Vertretern der sechs Landkreise in

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

der Region SÜD erörtert. Der daraufhin erstellten Expertise der GPA ist zu entnehmen, dass die GPA die haushaltsneutrale Überleitung der "mittelbaren" Anteile an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitträgt. Die GPA hat in der Expertise neben der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bewertung der Mitgliedschaftsanteile auch ihre bilanzielle Darstellung im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht sowie die buchhalterische Abwicklung der Übertragung bei den Landkreisen und den kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgezeigt. Auf der Grundlage der Expertise der GPA hat das Regierungspräsidium Freiburg zu erkennen gegeben, dass eine Abwicklung in dieser Form aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden wäre.

Aus der Reihe der Kommunalämter bei den Landkreisen testierte vorab das Kommunalamt des Ortenaukreises: „Sowohl der Beschluss des Gemeinderates über die Mitgliedschaft im KIVBF als auch der Beschluss über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind [...] weder vorlage- noch genehmigungspflichtig für die einzelne Gemeinde. Auf der Grundlage der Expertise der GPA ist nicht zu erkennen, dass Anhaltspunkte dafür gegeben wären, dass eine Abwicklung in dieser Form zu beanstanden wäre.“

## **Konkrete Auswirkungen auf die Stadt Offenburg:**

### **Eigenkapital beim ZV KIVBF**

Das dem einzelnen Mitglied zugerechnete Eigenkapital bildet sich auf der Basis des jeweils festgestellten Jahresabschlusses und dem jeweiligen Stand der Einwohner nach § 143 GemO Baden-Württemberg, vervielfacht mit (veredelten Einwohnern folgenden Faktoren):

- bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne große Kreisstädte Faktor 0,7
- bei großen Kreisstädten Faktor 0,9
- bei Stadtkreisen Faktor 1,2
- bei Landkreisen Faktor 0,3

Dies bedeutet, dass die aktuell dem Ortenaukreis zugerechneten Eigenkapitalanteile für die Stadt Offenburg in Höhe von 59.588,28 € haushaltsneutral auf die Stadt Offenburg übergehen, wenn diese die Direktmitgliedschaft beim ZV KIVBF erwirkt.

Auf den Ortenaukreis sind derzeit 508.596 € aus 6.575.216 € Eigenkapital zugerechnet. Dieses Eigenkapital ist in den allgemeinen Rücklagen ausgewiesen. Wenn alle kreisangehörigen Gemeinden des Ortenaukreises eine Direktmitgliedschaft beantragen, würden dem Landkreis noch 140.305 € zugerechnet bleiben.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

Für die kreisangehörigen Gemeinden, die keine Mitgliedschaft anstreben, würde deren Eigenkapitalanteil beim Ortenaukreis verbleiben.

## **Stimmrechte beim ZV KIVBF**

Die Ermittlung der Stimmenzahl erfolgt auf der Basis der Gesamteinwohnerzahl der Stadt nach dem gleichen Verfahren wie bei der oben dargestellten Zurechnung des Eigenkapitals.

Dies bedeutet, die Stadt Offenburg hätte als Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung je angefangenen 1.000 „veredelten“ Einwohner gemäß § 19 Abs. 4 insgesamt 54 Stimmen.

Den Mitgliedern des ZV KIVBF stehen in der Verbandsversammlung entsprechend ihrer (veredelten) Einwohnerzahl insgesamt 6.149 Stimmen zu. Der Anteil des Ortenaukreises beträgt derzeit 456 Stimmen. Für den Fall, dass alle kreisangehörigen Gemeinden im Ortenaukreis eine Direktmitgliedschaft beantragen, verblieben dem Ortenaukreis 126 Stimmen.

## **Sitzverteilung in den Gremien des ZV KIVBF**

Neben der Verbandsversammlung sieht die Satzung des ZV KIVBF einen Verwaltungsrat und gegebenenfalls einen Organisationsbeirat (OBR) vor. Beide Gremien bestehen aktuell jeweils aus 30 Mitgliedern. Bisher wurde der Ortenaukreis im Verwaltungsrat durch Herrn Landrat Frank Scherer und Herrn Kreisrat Klaus-Peter Mungenast vertreten (Wahl erfolgte im Kreistag). Künftig wird der Landkreis im Verwaltungsrat weiterhin mit zwei Sitzen vertreten sein. Der Landkreis selbst wird im Verwaltungsrat weiterhin von Herrn Landrat Frank Scherer vertreten; von den kreisangehörigen Kommunen wird ein Vertreter zu entsenden sein, den diese nach einem von ihnen zu regelnden Verfahren bestimmen.

Im beratenden Organisationsbeirat des ZV KIVBF wird der Ortenaukreis von Herrn Olaf Neumann und Herrn Michael Knapps vertreten. Nach § 17 der Zweckverbandssatzung rekrutiert sich der OBR aus sachkundigen Personen, wonach lt. Satzung Regionen und Kundengruppen angemessen vertreten sein sollen.

Die Amtszeit der Mitglieder beider Gremien (OBR und VR) beträgt jeweils fünf Jahre; die aktuell laufende Amtsperiode endet zum 31. Dezember 2012.

Neben diesen beiden Gremien gibt es eine Vielzahl von Fachbeiräten, die spezifisch für die einzelnen kommunalen Aufgabengebiete und dazugehörigen IT-Lösungen die Entscheidungsprozesse prägen. Auch hier werden zukünftig auf-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

grund einer Direkt-Mitgliedschaft der Kommunen im Süden diese bei der Besetzung auch formal eine neue Qualität bei der Mitwirkung erhalten.

## Verbandsumlage

Der ZV KIVBF reduziert seit dem Jahr 2005 die Verbandsumlage mit dem Ziel der letztmaligen Erhebung im Jahr 2012. D.h. der Verband wird sich ab 2013 rein über Entgelte finanzieren. Ein Sonderfall ist die Erhebung von so genannten „Sonderumlagen“. Es liegt in der Souveränität der Verbandsversammlung, für gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben, die ein besonderes, zeitlich befristetes Engagement in einer speziellen Angelegenheit erfordern, diese über eine Sonderumlage zu finanzieren. Nach aktueller Beschlusslage ist dies für die Umstellung der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht so geregelt. Aufgrund aktueller landespolitischer Tendenzen, ein Wahlrecht zwischen Kameralistik und Doppik vorzusehen, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die konkreten Umstellungsaufwendungen kaum planen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Verbandsversammlung im Dezember 2012 zu diesem Sachverhalt neu entscheiden wird. Die Geschäftsführung des ZV KIVBF wird eine entsprechende Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats an die Verbandsversammlung bereits zur Julisitzung des Verwaltungsrates einbringen.

## Austrittsmöglichkeit aus dem ZV KIVBF

Neben dem „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) gelten für den ZV KIVBF die Spezialregelungen des „Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung“ (ADVZG). Im Gegensatz zum GKZ räumt das ADVZG den Mitgliedern eines Zweckverbands für kommunale Datenverarbeitung die Möglichkeit zur Kündigung in besonderer Weise ein. Das ADVZG sieht aber auch vor, dass die Satzung eine Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern bestimmen kann. Dies ist in § 23 der KIVBF-Verbandssatzung erfolgt. Das Risiko einer Kosten- oder Personalübernahme beim Austritt einer einzelnen kleinen Gemeinde ist jedoch gering, da es an Bedingungen geknüpft ist: durch den Austritt muss es zu einem Personalüberhang beim ZV KIVBF kommen und dieses Personal darf bis zur Wirksamkeit der Kündigung weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden können. D.h. diese Regelungen greifen erst dann, wenn es zu einem flächendeckenden Austritt aus dem ZV KIVBF kommen würde oder wenn einwohnerstarke Mitglieder den Verband verlassen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

## Alternative

Für den Fall, dass die Stadt Offenburg nicht Mitglied beim ZV KIVBF werden möchte, verblieben die auf sie zugerechneten Eigenkapital- und Stimmrechtsanteile weiterhin beim Landkreis. Der Stadt Offenburg würde ihre bisher über den ZV KIVBF bezogenen Produkt- und Dienstleistungen weiter erhalten, jedoch nicht mehr über den Zweckverband, sondern aus einer privat-rechtlich organisierten, selbstständig agierenden Gesellschaft der KIVBF-Unternehmensgruppe.

Wie bereits bisher bei Kunden der Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH (KRBF) gelten dort im Ergebnis die gleichen Ausgangspreise wie im Zweckverband KIVBF. D.h. im Zweckverband sind die Ausgangspreise gleichzeitig Netto- und Bruttopreise, da der ZV nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Bei der Preiskalkulation in der GmbH führt die geringere Anzahl der zu verarbeitenden Fälle zu deutlich höheren Stückkosten gegenüber denen im Zweckverband. Aufgrund der geringeren Fallzahlen bei der GmbH kommen hier Skaleneffekte nur eingeschränkt zum Tragen. Dieser Umstand führt bei der GmbH auch bei Berücksichtigung der beim Zweckverband in der Kalkulation vorhandenen Umsatzsteuer aus Leistungen der externen Vorlieferanten im Ergebnis zu gleichen Ausgangspreisen (=Nettopreisen) wie beim Zweckverband.

Bei einem künftigen Umsatz wie beispielsweise im Jahr 2011 in Höhe von 570.385,19 € wären dies im Falle einer Zweckverbandsmitgliedschaft 108.373,19 € „gesparte MwSt.“; mit anderen Worten: Bei einer Nicht-Mitgliedschaft der Stadt Offenburg würde bei einem gleichbleibendem Umsatz in 2013 diese Mehrwertsteuer zusätzlich anfallen und berechnet werden.

Der ZV KIVBF kennt für seine Mitglieder keinen Anschluss- und Benutzungszwang, d.h. kein Mitglied ist verpflichtet, Produkte und Dienstleistungen über seinen ZV KIVBF zu beziehen. Es ist der Mitgliedskommune jederzeit freigestellt, im IT-Bereich auch Angebote anderer Anbieter wahrzunehmen. Es gibt im Verbandsgebiet eine Reihe von Kommunen, die solche alternative Angebote (auch autonom) nutzen. Es ist jedoch darunter keine Gemeinde oder Stadt, die nicht parallel auch Kunde beim ZV KIVBF ist und damit Produkte und Dienstleistungen von Dritten sowie vom ZV KIVBF beziehen.

Erwähnenswert ist in diesem Fall der „Variante“, wo eine kreisangehörige Gemeinde in der Region SÜD nicht direkt Mitglied werden möchte, dass ihr Landkreis als Zweckverbandsmitglied auch für sie als kreisangehörige Gemeinde im Rahmen der Landkreisordnung weiterhin alle Rechte und Pflichten hält.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

030/12

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Rothenberger,  
Johannes

Tel. Nr.:  
82-2276

Datum:  
22.05.2012

Betreff: Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

## Weiteres Vorgehen

Analog der Behandlung und Beschlussfassung des Ortenaukreises werden in diesen Wochen auch in den fünf anderen betroffenen Landkreisen der Region SÜD auf der Basis einheitlicher Drucksachen Entscheidungen herbeigeführt und die Landkreisverwaltungen zur Durchführung der sich daraus ergebenden nächsten Schritte ermächtigt.

Nach der jeweiligen Beschlussfassung im Kreistag behandelt jede kreisangehörige Gemeinde, die die Direkt-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, in ihrem Gemeinderat dieses Angebot und wird darüber beschließen.

Bei Annahme des Angebots durch den Gemeinderat wird mit einem standardisierten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und der beitriftswilligen kreisangehörigen Gemeinde die Überleitung des der Gemeinde zuzurechnenden Eigenkapitals geregelt.

Bis spätestens Ende Oktober 2012 stellt dann die beitriftswillige Kommune beim ZV KIVBF den Antrag auf Mitgliedschaft. Am 14.12.2012 wird die KIVBF-Verbandsversammlung formal über die vorliegenden Aufnahmeanträge entscheiden. Zum 01. Januar 2013 wäre die Stadt Offenburg dann direktes Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken.

**Anlage 1:** Auszug aus der Verbandssatzung des ZV KIVBF

**Anlage 2:** Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Anlage 3:** Graphik Verbandsgebiet